

Zahl: 851/2023
Betreff: Kanalabgabenordnung Änderung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 die gemäß § 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 in der Sitzung des Gemeinderates am 11.06.2015 beschlossene Kanalabgabenordnung der Gemeinde Aich geändert wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle wird ab 15.04.2023 wie folgt festgesetzt: **€ 3,30 Netto (€ 3,63 Brutto)** pro m³ Wasserverbrauch anstatt bisher € 2,91 Netto.

Als Bereitstellungsgebühr wird jedenfalls eine **Mindestverbrauchsmenge von 35m³** (bisher 25m³) pro Halbjahr und Objekt zur Verrechnung gebracht.

Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Alle übrigen Bestandteile der Kanalabgabenordnung lt. Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2015 bleiben unverändert.

Diese Verordnung tritt mit 15.04.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



(Franz Danklmaier)

Angeschlagen am: 29. März 2023
Abgenommen am: 14. April 2023